

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877**

86 (12.4.1877)



# Beilage zu Nr. 86 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 12. April 1877.

## Deutschland.

München, 9. Apr. Der königl. Ministerialrath und General-Zolladministrator Dr. May und der Regierungsrath im Ministerium des Innern, J. Hermann, haben sich heute nach Berlin begeben, um dort den Konferenzen über Erneuerung des Handelsvertrages mit Oesterreich und Zollangelegenheiten beizuwohnen. Von Berlin begeben sich beide Kommissäre zu gleichem Zwecke nach Wien.

## Schweiz.

Bern, 8. April. Dem in den nächsten Tagen zusammentretenden Großen Rath des Kantons Bern wird der Regierungsrath folgenden Antrag stellen: „1) Der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz und den Erlassen der Synode dieser Kirche vom 14. Juni 1875 sowie dem auf Grundlage dieser Erlasse hergestellten Verband derjenigen katholischen Kirchengemeinden des Kantons Bern, welche gemäß Art. 6 des Berner Kirchengesetzes anerkannt sind und sich dem schweizerischen christkatholischen Bisthum angeschlossen haben oder in Zukunft anschließen werden, innerhalb der Schranken der kantonalen Gesetzgebung die staatl. Genehmigung zu erteilen; 2) zu beschließen, daß der Beitrag Berns an die Besoldung des Bischofs der christkatholischen Kirche der Schweiz auf den Antrag des Regierungsraths im Großen Rathe festgesetzt werde.“ Die Annahme dieses Regierungsantrages mit großer Mehrheit ist unzweifelhaft. — Wie aus Chur gemeldet wird, hat man die Mörder des Hospizwirthes Tschur in Casaccia entdeckt und in Haft genommen. Es sind zwei italienische Maurer von Brusimpono in der Provinz Como. — Auch in dem Weltin, das vom Wormser Joch bis zum Splügen Ende März mit Schnee bedeckt, war in den letzten Tagen große Lawinengefahr, so daß man sich auf das Eintreffen weiterer Unglücksnachrichten aus den noch gesperrten Seitenthälern gefast machen muß.

## Großbritannien.

London, 9. April. Der Premierminister des Königreichs Nepaul in Nordindien (eines Reiches, das die höchsten Alpen der Erde einschließt, an Einwohnerzahl etwa der Schweiz gleichkommt, an Geviertmeilen dieselbe um das Dreifache übertrifft) ist seit seinem Tode noch mehr von allen englischen Blättern besprochen worden, als bei Lebzeiten, obwohl er als Wirth und Jagdführer des Prinzen von Wales oft genannt und in Russell's Beschreibung der indischen Reise hervorgehoben wird. Auf den Tod Sir Jung Bahadours, der als erster Minister des als Jafir und wie es heißt völlig in der anderen Welt lebenden Maharajah der thalpädischen Herrscher des Reiches war (die Maharajaher soll in einer Art Verbannung zu Benares leben), kommt „Army and Navy Gazette“ noch einmal zu sprechen. Das Blatt lehrt uns, Sir Jung Bahadour sei von eiserner Gesundheit gewesen, aber seit einem in Bombay erlittenen Unfälle nie völlig wieder hergestellt. So konnte er auch seine als feststehend ausgesprochene Absicht, England zu besuchen, nicht ausführen. Daß er im Monat Februar vor Sonnenaufgang in einem eisig kalten Flusse baden ging und nachher sich stiller Gebeten widmete, hieß einem sechzigjährigen Körper Starkes zumuthen, so Starkes, daß man in Zweifel leben kann, ob die uns aus einem einheimischen Blatte fünf Wochen später zugegangene Mittheilung über die letzten Stunden des Ministers durchaus richtig sei. Jedenfalls beweist sie, wie getrennt das britisch indische Bengalen von dem Nachbarreiche Nepaul ist. — Die drei auf dem Scheiterhaufen gestorbenen Weiber hatten, als sie damals den britischen Thronerben empfangen und der Prinzessin von Wales ein kostbares Geschenk sandten, durch Anmuth und Würde auf die Besucher einen vortrefflichen Eindruck gemacht. — Welcher der vielen Söhne Bahadours den Holzstoß in Flammen setzte, ist uns nicht mitgetheilt worden; war es Bubbur Jung, der für den Sohn eines jüngeren Weibes gilt, so ist er wenigstens nicht Mörder seiner Mutter geworden. Die Verwaltung des Ministeriums scheint auf des Verstorbenen Bruder, Kunoddey Sing, übergegangen zu sein. Er soll, wenn auch vielleicht alle Entschlossenheit, doch nicht die Fähigkeit seines Vorgängers besitzen. Er wird als ein untergeordnet, sonderbar aussehender kleiner Mann mit lahmen Füßen und einem kalmlidengestaltigen Gesicht, soll aber tapfer sein und das Vertrauen der Truppen genießen. — Mittheilungen, die hier und da aufgetaucht sind, als seien im Reiche Nepaul Herrscherlosigkeit und Ermordungen üblich, sind unrichtig. Seit dreißig Jahren ist dort im Innern Ruhe gewesen; die auswärtigen Fehden aber beschränken sich auf einen erfolgreichen Krieg mit Tibet und den von Sir Jung Bahadour persönlich angeführten zur Unterwerfung der Briten unternommenen Zug gegen Dudd im Jahre 1858. Einen Druck Großbritanniens auf Nepaul zur Erleichterung des Verkehrs hält „Army and Navy Gazette“ unter den augenblicklichen Verhältnissen für nicht rathsam.

Auf Ersuchen der australischen Kolonien hat die britische Regierung den Gouverneur von Singapur, Sir W. Jervois, und den Oberstlieutenant S. Crastichy erwählt zur Berathung mit den Kolonialregierungen Australiens über einen Plan zur Verteidigung australischer Hafensplätze. Crastichy hat bereits England verlassen und wird in Sydney mit Sir W. Jervois zusammentreffen.

In Osborne ward am Samstag der Geburtstag des Prinzen Leopold in üblicher Weise gefeiert. Der Prinz vollendete sein 24. Lebensjahr. Daß er an diesem Tage

den Titel „Herzog von Kent“ erhalten sollte, ist hier und da gesagt worden, aber bis jetzt nicht erfüllt. Beiläufig war hier, weil nicht allgemein bekannt, erwähnt worden, daß alle vier Söhne der Königin unter ihren Namen auch „Albert“ und eine Tochter, die Marchioness of Borne, auch den Namen „Alberta“ führt.

Ein sehr gefährlicher Ausbruch von Rinderpest zeigte sich am Samstag in Willesden, einem Dorfe von Middlesex. Mehr als ein Duzend Kühe, einer großen Milchwirthschaft gehörend, wurden krank gefunden. Sie wurden getödtet und vergraben. Leider konnte es dabei nicht bleiben; die Beamten mußten gestern eine neue Anzahl verurtheilen und sind vielleicht gezwungen, den gesammten Vieh-Vestibund zu vernichten, da sich in einem Halbkreis von drei englischen Meilen um jenes Gut herum nicht weniger als 2 bis 3000 Kühe befinden, die London mit Milch versorgen.

In Sachen des Tigborne-Prätendenten wird weiter agitiert. Die Ostermontags-Schaustellung, deren Veranstalter Dr. Kenaly war, wird möglicher Weise in den Schatten gestellt werden durch das Vorhaben des (mit Kenaly durchaus in Feindschaft lebenden) Mr. de Morgan, der als Vorfechter der Volksrechte betreffs einer Gemeindefrage in Plumstead Aufsehen gemacht hat und eine gewisse Anerkennung gefunden. Wie nun de Morgan schon vor längerer Zeit dem Minister des Innern angezeigt hat, gedenkt er am 17. April Abends 6 Uhr im Hyde Park nicht weniger als hunderttausend Mann zu versammeln und an ihrer Spitze geradezu zum Parlamentsgebäude zu ziehen und Gehör bei dem Unterhause zu verlangen. In den letzten Wochen hat er alle Hauptstädte Englands besucht, läßt am 16. April im ganzen Lande Versammlungen halten und Tags darauf dem Minister von überall her Telegramme senden, in denen die großartige Kundgebung zu Gunsten Arthur Ortons gutgeheißen wird. Er erklärt offen, er wüßte, daß am 16. die Zahl von 20,000 Briefen an das Ministerium des Innern auf die Post gegeben werde, „damit dort Erregung geschaffen und gezeigt werde, daß Volk meine es ernst mit der Sache“.

## Bermischte Nachrichten.

Berlin, 9. Apr. Unsere Kriminalpolizei entwickelt eine ganz außerordentliche Thätigkeit, dem, bezw. den Mörder der Wittve v. Sabatki auf die Spur zu kommen. Vielfache Vernehmungen von Personen aus der alternativen Nachbarschaft haben bereits am Samstag stattgefunden. Am Sonntag Vormittag hatte das Dienstmädchen eines benachbarten Korbmachers, welche am Freitag Abend, etwa gegen 7 Uhr, einen Mann von ungefähr 20 Jahren das Mordehaus eilig verlassen und seine Hände fortwährend an seinem Taschentuche abwischen, sich wiederholt umblicken und seine Stirn abtrocknen gesehen hat, eine Konfrontation mit einem ihrer Beschreibungen (Kleidung: hellgraue Hosen, kurzer dunkler Rock, runder Hut; blondes Haar und Schnurrbart) ähnlichen Individuum zu bestehen. Die Kleidung des Ergriffenen stimmt zu der Beschreibung; doch ist dessen Haar nicht blond, sondern brünett; dagegen waren die Hosen voll von Blut, auch das Taschentuch eben erst von Blutflecken gereinigt worden. Das betreffende Individuum behauptet, daß die Blutflecken an seinen Hosen u. s. w. aus einer Schlägerei herrühren, welche es in der Kaiserstraße gehabt haben will. Bewohner des Hauses Köpplerstraße Nr. 86 behaupten, am Freitag Mittag, also am Tage und zur Zeit der Morthat zwei Individuen, sich schon in ihrem Hause umhinein gesehen zu haben, als wenn sie das Terrain studierten. Auf die Frage einer der Einwohnerinnen, ob sie vielleicht zum Schlosser wollten, hat dieselbe keine Antwort erhalten. Die Wittve v. Sabatki betreibt Köpplerstraße 85 in dem kleinen Laden, in welchem sie ihren schredlichen Tod fand, über 20 Jahre ihr Geschäft; sie kümmerte sich wenig oder gar nicht um die anderen Miether im Hause, lebte überhaupt keinen Anhang. Sie hat bereits das 72. Lebensjahr überschritten. Frau v. Sabatki besorgte ihre Geschäftseinkäufe allein und es fiel an dem Tage ihres Todes der Nachbarschaft Befund nicht auf, daß in den Nachmittagsstunden die Gasthüre des Ladens von innen verriegelt blieb. Nach ärztlichem Gutachten steht es nun fest, daß die größte That bereits in den ersten Stunden des Nachmittags verübt ist. Die Rache der Entseelten fand man auf dem Nacken derselben lauernd; sie war nur mit großer Mühe von der Leiche zu entfernen. — Die Angehörigen der Ermordeten haben 500 Mark Belohnung auf die Ergreifung des Täters gesetzt. Die Obduktion der Leiche ergab, daß das unglückliche Opfer zuerst durch einen Schlag mit einem schweren eisernen Instrument, und zwar mit solcher Gewalt getroffen worden, daß ein Theil der Gehirnmasse aus dem Kopfe bis in die später geschlagene Halswunde hinausgequollen ist. Die Leiche ist nämlich später mit einem scharfen Messer durchschnitten worden. Welche Eile der Mörder hatte, beweist, daß er sogar eine kostbare goldene Damenuhr, die an der Wand hing, hängen ließ. Er scheint durch das Rütteln an der Klinker der Ladenthüre gestört worden zu sein.

Der „N. A. Z.“ geht noch folgende Mittheilung zu: In der Angelegenheit des v. Sabatki'schen Mordes ist es den Bemühungen der Polizei gelungen eine Reihe von Thatsachen aufzudecken, die wohl geeignet erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht zu werden, um das Publikum in den Stand zu setzen, auch seinerseits an der Ermittlung des Mörders lebhaften Antheil nehmen zu können. Vor Allem verdient die vollständig glaubwürdige Aussage eines Droschkenfahrsers Interesse. Derselbe hat folgenden Vorfall zu Protokoll gegeben: Am Tage des Mordes, etwa 1/3 Uhr Nachmittags, ist derselbe, im langsamen Schritt mit seinem Wagen von der Brückenstraße kommend, die Wassergrasse hinuntergefahren, um auf kürzerem Wege nach der Köpplerstraße zu gelangen. Etwa in der Mitte der Straße, in der Nähe der dortigen Holzboje, wurde er plötzlich, ohne daß er vorher bemerkt,

daß ihm Jemand auf der menschenleeren Straße gefolgt sei, von einem Manne angerufen, der seine Dienste in Anspruch nimmt. Der Mann, etwa 26 Jahre alt, hat eine Größe von etwa 5' 6" gehabt, ist mit einem schwarzen Rock, dunklen Hosen und einer dunkeln Mütze bekleidet gewesen, wie sie zumeist von Schlägern getragen wird. Um den Hals hat er ein langes, auffallendes weißes Tuch getragen, die Manschetten des Hemdes sind farbig gewesen. Die Farbe ist dem Manne nicht mehr erinnerlich gewesen. Der scheinbar aus einem der Holzboje herausgetretene Mann ist denn auch in die Droschke eingestiegen und hat zuerst als Ziel seiner Fahrt die Linden, nach einer kurzen Strecke Fahrt aber Ecke Charlotten- und Rosmarinstraße abgegeben. Während der Fahrt hat nun der Kutscher, der die Gewohnheit hat, schief auf dem Bock zu sitzen und ab und zu in die in diesem Falle offene Droschke zu schielen, bemerkt, wie der Mann aus seiner Rocktasche ein vollständig mit Blut beschmutztes Taschentuch herauszog und sich mit demselben Gesicht und Hände abwusch. Nachdem hierdurch die Aufmerksamkeit des Kutschers noch gefesselt ist, hat er sorgfältiger hingeblickt und an der rechten Manschette deutliche Blutspuren bemerkt. (Mit der rechten Hand ist beinahe der Schnitt nach dem Halse der ermordeten Frau geföhrt.) Nachdem der Kutscher sein Ziel erreicht hat, ist er mit dem verdächtigen Fahrgast abgestiegen, in demselben Moment aber, als er sich einen Augenblick nach seiner Pferdebede umgewandt hat, ist der Mensch spurlos verschwunden gewesen. Es ist also die Vermuthung nahe, daß der Mann in der Rosmarinstraße wohnte oder doch wenigstens seine Zuflucht genommen hat. Die Polizei hat sofort, als sie Nachricht von dem Vorgang erhielt, die Rosmarinstraße durchsucht, aber leider nicht das Oeringe entdecken können. Da die Gegend der Rosmarinstraße um die genannte Zeit ziemlich belebt war, ist es immerhin möglich, daß ein Vorübergehender jenen Verdächtigen, der, allerdings nicht sicheren Angaben zufolge, böhmisches Dialekt gesprochen hat, erblickt hat, und über sein Verbleiben Auskunft geben kann. Derartige Mittheilungen sind jedes Polizeibureau entgegenzunehmen. — Eine weitere Mittheilung, die nicht ohne Interesse ausgenommen zu werden verdient, ist der Polizei von anderer Seite zugegangen. Vor etwa sechs Wochen ist nämlich in einem Posamentiergeschäft der Waldstrasse, ein Mann mit einem etwa 3 Zoll langen schwarzen Bart erschienen und hat sich gleiche Hemden vorlegen lassen, wie dies in dem Sabatki'schen Laden bei Gelegenheit des Mordes geschehen ist; da die Verkäuferin des erstgenannten Ladens den Preis der Hemden nicht wußte, bedeutete sie die von dem Käufer ungesehen im Nebenzimmer spielenden Kinder, „doch Vater nach dem Preis zu fragen“. Raum war aber dies geschehen, als der Käufer sich schleunigst unter höchst verdächtigen Umständen aus dem Laden entfernt hat. Die Vermuthung liegt nahe, daß man es hier mit demselben Verbrecher zu thun hat, der hier freilich nicht zur Ausführung seines verruchten Planes gekommen ist. Vielleicht hat dieselbe Person auch andern Läden seinen Besuch abgestattet und dürften genaue Mittheilungen hierüber vielleicht geeignet erscheinen, Licht in die Sache zu bringen.

## Literatur.

Wir machen unsere Leser auf folgende neue Zeitschrift aufmerksam, welche im Verlage von Carl Habel (C. G. Pöcher'sche Verlags-Buchhandlung) in Berlin S. W. Wilhelmstraße 33, erscheinen wird. Das erste Heft, welches Ende April oder Anfang Mai herausgegeben wird, ist als Probenummer durch jede Buchhandlung f. Z. gratis zu beziehen. Der Preis beträgt pro Quartal 4 Mark 50 Pf.

Deutsche Revue über das gesammte nationale Leben der Gegenwart unter ständiger Mitwirkung von Prof. Dr. Carl Birnbaum in Leipzig, Dr. Harry Breßlau in Berlin, Prof. Dr. M. Carrière in München, Prof. Dr. Felix Dahn in Königsberg, Prof. Dr. Gareis in Gießen, Prof. Dr. Huber in München, Prof. Dr. Kirchhoff in Halle, Dr. Josef Landgraf (Sekretär der Handelskammer) in Stuttgart, Prof. Dr. Laspeyres in Gießen, Dr. Max Schaller in Berlin, Prof. Dr. Seitz in München, Carus Sterne (Dr. Ernst Krause) in Berlin, Dr. Adolf Strodtmann in Berlin; herausgegeben von Richard Fleischer.

Inhalt des 1. Heftes (Probenummer): A. Berichte: H. D. Oppenheimer (Berlin), Politik; Laspeyres (Gießen), Nationalökonomie und Statistik; Josef Landgraf (Stuttgart), Handel, Gewerbe und Industrie; R. Birnbaum (Leipzig), Landwirtschaft; Gareis (Gießen), Staats- und Rechtswissenschaft; Harry Breßlau (Königsberg), Geschichte; A. Kirchhoff (Halle), Geographie; M. Carrière (München), Philologie; F. Seitz (München), Medizin und Gesundheitspflege; Carus Sterne (Berlin), Naturwissenschaft; Max Schaller (Berlin), Kunst; Adolf Strodtmann (Berlin), Literaturgeschichte.

Jeder einzelne Bericht wird in jeder Nummer von den genannten Autoritäten in allgemein verständlicher Weise behandelt. Die Berichte bilden keine Rezensionen, sondern bieten einen klaren Ueberblick über die wichtigsten Fragen, Fortschritte u. in jedem einzelnen Gebiete.

B. Feuilleton: Die Schutzheiligen, mittelalterliche Humoreske von E. v. Bauernfeld; Professor Hydra, Charakterbild aus Oesterreich von Carl Emil Franzos; Fehdegang und Rechtsgang der Germanen von Felix Dahn; Die Meteorologie im Dienste der Landwirtschaft von C. v. Becher (Abtheilungsvorstand der deutschen Seewarte in Hamburg).

Die „Deutsche Revue“ übertrifft in mancher Beziehung an Reichthum und Reichhaltigkeit die bisher mustergiltige „Revue des deux mondes“ und die „Saturday review“, sie hat vor denselben den Vorzug, daß sie durch ihr Programm das gesammte nationale Leben der Gegenwart in jeder Nummer in jedem einzelnen Gebiete eingehend durch Autoritäten behandelt. Außer den ständigen Mitarbeitern haben eine große Reihe hervorragender Autoren ihre Mitwirkung zugesagt, so daß die „Revue“ ein wahrhaft nationales Organ bilden wird. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.



**Handel und Verkehr.**

**Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.**

**Handelsberichte.**

**Berlin, 10. April.** Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 231.—, per Sept.-Okt. 221.—. Roggen per April-Mai 163.50, per Juni-Juli 160.50. Rüböl per April-Mai 64.40, per Mai-Juni 65.—, per Sept.-Okt. 66.—. Spiritus loco 53.—, per April-Mai 54.—, per Aug.-Sept. 57.25. Hafer per April-Mai 151.—, per Mai-Juni 151.—. Warm.  
**Köln, 10. Apr.** (Schlußbericht.) Weizen höher, loco hiesiger 25.50, loco fremder 23.50 per Mai 24.05, per Juni 23.65. Roggen besser, loco hies. 18.50, per Mai 16.55, per Juni 16.50. Hafer loco hies. 17.—, per Mai 16.25, per Juni 16.25. Rüböl flau, loco 36.—, per Mai 34.30, per Oktbr. 34.30.  
**Hamburg, 10. Apr.** Schlußbericht. Weizen fest, per April-Mai 227 G., per Mai-Juni 228 G., per Juli-August 232 G. Roggen per April-Mai 157 G., per Mai-Juni 159 G., per Juli-August 162 G.  
**Bremen, 10. Apr.** Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 14.20, per April 14.20, per Mai 14.20, per Juni 14.30, per August-Dezember 15.50 b. Fester.

**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Rechnungsabgrenzung.**  
R. 924. Nr. 13.130. Heidelberg. Major Karl Müller hier hat eine Klage gegen Major Ch. Säuselen von hier erhoben, worin er vorträgt, daß er demselben in den Jahren 1874 und 1875 Glaswaaren zu dem vereinbarten Preis von 137 fl. 47 kr. käuflich geliefert habe, wovon derselbe jetzt noch einen Rest von 114 fl. 35 kr. oder 196 M. 43 Pf. schulde.  
Das Begehren ist auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieses Betrages nebst den gesetzlichen Verzugszinsen gerichtet.  
**Beschluß.**  
Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über die Klage wird anberaumt auf Freitag den 4. Mai d. J., Morgens 9 Uhr,  
und werden hierzu beide Theile vorgeladen, der Beklagte mit dem Bedrohen, daß bei seinem Ausbleiben die Thatfachen der Klage als zugestanden angenommen, er mit etwaigen Einreden ausgeschlossen und unter Verurteilung in die Kosten nach dem Klageantrag, soweit solcher rechtlich begründet ist, erkannt würde; der Kläger aber mit dem Anfügen, daß, wenn er nicht erscheint, der Beklagte auf seinen Antrag von der Zahlung zu entbinden und der Kläger in die Kosten zu verfallen ist, der Beklagte aber auch verlangen kann, daß eine weitere Tagfahrt angeordnet und im Falle seines abermaligen Ausbleibens das vom Kläger geltend gemachte Klagegeld als erloschen gelten solle. Ingleich werden beide Theile aufgefordert, sich zum Beweise ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen zu Gebote stehenden Urkunden mitzubringen.  
Endlich wird dem Beklagten aufgegeben, spätestens in der Tagfahrt einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einhandlungen um so gewisser anher namhaft zu machen, als sonst alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse nur an der Gerichtsstelle angeschlagen würden.  
Dies wird dem Beklagten, welcher sich gerichtslundig von hier entfernt hat und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auf diesem Wege eröffnet.  
So geschehen  
Heidelberg, den 20. März 1877.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
K a h.

R. 969. Nr. 4359. Sinsheim. (Bedingter Zahlungsbefehl.)  
In Sachen  
Heinrich Gabel von Obergimpern  
gegen  
Johann Schwaninger  
Ehefrau in Jenthern, Max Krämer Ehefrau in Obergimpern, Franz und Sofie Roth in Amerika und Johann Roth in Raffat  
wegen Forderung von 1028 Mark 57 Pf., nebst 5 Prozent Zinsen vom 30. Oktober 1875, herrührend aus Darlehen vom Jahr 1863,  
ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils  
**Beschluß.**  
1. Dem klagenden Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.  
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.  
2. Hiervon erhält der klagende Theil Nachricht mit dem Anfügen, daß dieser Zahlungsbefehl alle Wirkung verliert, wenn nicht binnen drei Monaten darauf angetragen wird, daß die Forderung für zugestanden erklärt werde.  
3. Dieser Beschl. wird den in Amerika an unbekanntem Orte abwesenden Franz und Sofie Roth mit der Auflage eröffnet, einen dahier wohnenden Gewaltthäter aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihnen eröffnet wären, an dieb. Gerichtsstelle angeschlagen würden.  
Sinsheim, den 31. März 1877.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
L i e f e r.

**Öffentliche Aufforderungen.**  
R. 974. Nr. 9504. Bruchsal. Auf Antrag der Erbmasse der Verstorbenen Gramlich Wwe. in Destringen werden alle diejenigen, welche an den unten bezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen zwei Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbem gegenüber für erloschen erklärt werden.  
Gemerkung Destringen.  
35 Nr. 10 Meter Ader,  
20 Nr. 97 Meter Wald,  
im Korikum, neben Gewannenweg und Wassergraben.  
Bruchsal, den 7. April 1877.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
E. v. S t o c k m a n n.

R. 890. Nr. 5449. Emmendingen. In Sachen  
Johann Michael Ehrler in Theningen  
gegen  
unbekannte Dritte,  
Eigenthum betr.  
Nachdem auf unsere Aufforderung vom 2. v. Mts., Nr. 2376, Rechte der genannten Art an die dort bezeichneten Eigenschaften nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche dem Aufforderungssteller gegenüber für erloschen erklärt.  
Emmendingen, den 29. März 1877.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
D u i s s o n.

R. 877. Nr. 2964. Staufen. In Sachen  
Karl Schütz Ehefrau, Maria, geb. Müller, in Wettelbrunn  
gegen  
unbekannte Dritte,  
Aufforderung zur Klage betr.  
Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 17. Januar 1877, Nr. 550, innerhalb der anberaumten Frist keine lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezeichneten Eigenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten der Karl Schütz Ehefrau, Maria, geb. Müller, in Wettelbrunn gegenüber jener Ansprüche für verlustig erklärt.  
Staufen, den 3. April 1877.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
G i l d e b r a n d t.

**Ganten.**  
R. 907. Nr. 4800. Birrach. Gegen Maurer Johann Friedrich Huber von Markt haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 25. April l. J., Vormittags 8 Uhr.  
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.  
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsverzicht gesucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.  
Die im Anstunde wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, ihnen lediglich durch die Post übersendet würden.  
Birrach, den 26. März 1877.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
S c h m i t t.

R. 941. Florzheim. Gegen die Verlassenschaftsmasse des Karl Flamm hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Dienstag den 24. April d. J., Vormittags 8 Uhr,  
angeordnet.  
Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, werden aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte genau zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschlagsverzicht verlangt werden. In Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewaltthäter für den Empfang aller Einhandlungen, welche der Partei selbst gesehen sollen, zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit Wirkung der Eröffnung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, ihnen lediglich durch die Post zugesendet würden.  
Florzheim, den 26. März 1877.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
W a l l e r.

R. 953. Emmendingen. Wilhelm Legler, Bierbrauer in Amerika, unbekannt wo, ist zur Erbtheilung auf Ableben seiner Tochter Pauline Legler hier gesetzlich benannt. Derselbe wird zur Erbtheilungsverhandlung mit Frist von drei Monaten mit dem Bedenken vorgeladen, daß im Falle er nicht persönlich erscheint oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt, die Erbtheilung denen zugestimmt wird, welchen sie zustime, falls der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.  
Emmendingen, den 9. März 1877.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
W a l l e r.

R. 902. Gernsbach. Sulpittus Fritsch von Kuppenheim, schon längst nach Amerika ausgewandert, ist am Nachlasse seiner Mutter, der ledigen Tagelöhnerin Juliana Fritsch von Kuppenheim, gesetzlich erbberichtig.  
Da dessen derzeitiger Aufenthaltsort dieses unbekannt ist, wird derselbe hiermit aufgefordert,  
binnen drei Monaten  
entweder selbst bei dem unterzeichneten Notar zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, andernfalls die Vertheilung des Vermögens dem Testamente der Erblasserin gemäß vorgenommen werden wird, wie wenn er zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben

Mainz, 10. Apr. Weizen per Mai 23.90. Roggen per Mai 17.35. Hafer per Mai 16.50. Rüböl per Mai 35.—.  
Paris, 10. Apr. Rüböl per April 88.—, per Mai 89.—, per Mai-August 90.50, per Septbr.-Dezbr. 90.25. Spiritus per April 55.—, per Mai-August 56.25. Zucker, weißer, disp., Nr. 3 per April 75.50, per Mai 75.75, per Mai-August 76.—. Mehl, 8 Marken, per April 61.75, per Mai 62.25, per Mai-Juni 62.75, per Juli-August 64.50. Weizen per April 28.75, per Mai 29.—, per Mai-Juni 29.25, per Juli-August 30.—. Roggen per April 20.25, per Mai 20.25, per Mai-Juni 20.25, per Juli-August 20.25.  
Amsterdam, 10. Apr. Weizen unv., per November 319. Roggen höher, per Mai 198, per Oktober 200. Rüböl loco —, per Mai 40 1/2, per Herbst 38 1/2. Kaps per Frühjahr —, per Herbst —.  
Antwerpen, 10. Apr. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: ruhig. Raffinirtes, Typo weiß dispon. 35 1/2 b., 36 b., April — b., 35 1/2 b., Mai — b., 35 1/2 b., Sept. — b., 37 1/2 b., Sept.-Dez. — b., 38 b. Kaffee niedriger geschäftslos.  
London, 10. Apr. (2 Uhr.) Consols 96 1/2, Amerik. 106.  
New-York, 9. April. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 16 1/2, dto. in Philadelphia 16 1/2, Mehl 6.80, Mais (old mixed) 55 1/2, rother Frühjahrsweizen 1.61, Kaffee, Rio good fair 18 1/2, Havana-Zucker 8 1/2, Getreidefracht 4 1/2, Schmalz 10 1/2, Speck 8 1/2.

gemessen wäre.  
Gernsbach, den 10. März 1877.  
Der Großh. Notar  
F e r r m a n n.

M. 899. Freiburg. Das Kind des früher in Elsch bei Paris wohnhaften Kaufmanns Morisset aus seiner Ehe mit Maria Anna, geb. Jehle, ist zur Erbtheilung der dahier verstorbenen Bierbrauer Anton Haberstroß's Wittve, Katharina, geb. Jehle, benannt.  
Da dessen Aufenthalt, sowie jener der Eltern dieses nicht bekannt ist, so ergibt hiemit an dieses Kind, welches nicht bezeichnet werden kann, und eventuell an seinen vormundschaftlichen Vertreter die Aufforderung, sich  
binnen drei Monaten  
dahier zu melden, widrigenfalls die Erbtheilung denen zugestimmt würde, welchen sie zustime, wenn das zur Erbtheilung benannte Kind nicht mehr am Leben wäre.  
Freiburg, den 5. April 1877.  
Der Großh. bad. Notar  
L. Müller.

M. 718. 2. Karlsruhe. Der seit 10 Jahren von hier abwesende Adolf Stein wird durch angefordert, sich zur Empfangnahme seines Erbtheils an Ableben seines Vaters, des Großh. Obergerichtens Karl Stein dahier  
binnen 3 Monaten  
um so gewisser dahier zu melden, als er sonst lediglich denjenigen zugewiesen würde, denen er zustime, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.  
Karlsruhe, den 24. März 1877.  
Großh. bad. Notar  
G r i m m e r.

M. 901. Neustadt. Zur Erbtheilung der verstorbenen Maria, geb. Baumater, Ehefrau des Landwirths Johann Georg Mayer von Langenornbach, ist deren Sohn Josef Mayer, Urenkinder, unbekannt wo abwesend, mitbenannt.  
Der Vermittler und beziehungsweise seine Repräsentanten werden hiermit zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten  
mit dem Bedenken öffentlich vorgeladen, daß wenn sie weder erscheinen noch sich gehörig vertreten lassen, die Erbtheilung denen zugestimmt wird, welchen sie zustime, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.  
Neustadt, den 5. April 1877.  
Der Großh. Notar I. Distr.  
F u t h e r e r.

**Handelsregister-Einträge.**  
M. 895. Nr. 4794. Donaueschingen. Die Führung des Gesellschaftsregisters betr.  
Zu D. 3. 15 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:  
Die Gesellschaft Schmidt und Heim ist erloschen.  
Donaueschingen, den 31. März 1877.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
J e p f.

M. 908. Nr. 4746. Mannheim. In D. 3. 6 des Gesellschaftsregisters wurde eingetragen:  
Die Firma „Gebrüder Kaltenbach“ in Laufen ist erloschen.  
Mannheim, den 28. März 1877.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
L e b e r l e.

M. 871. Nr. 3440. Eberbach. Heute wurden folgende Einträge in das Gesellschaftsregister gemacht:  
1. Zu D. 3. 16: Firma Johann Wilhelm Leuz. Die Gesellschaft ist durch gegenseitige Uebereinkunft seit 31. März 1877 aufgelöst.  
Aktiven und Passiven übernimmt die unter der alten Firma heute neu errichtete offene Handelsgesellschaft.  
2. D. 3. 19: Die offene Handelsgesellschaft Johann Wilhelm Leuz in Eberbach, welche mit dem 1. April 1877 beginnt und deren vertretende Gesellschafter die Kaufleute Hermann Leuz und Johann Wilhelm Ferdinand Leuz von hier, letzterer z. Zt. in Raffat, sind.  
Eberbach, den 2. April 1877.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
F. G r i m m.

M. 868. Nr. 13706. Heidelberg. Unter D. 3. 398 des Firmenregisters wurde eingetragen:  
Die Firma Luise Hopp mit Sitz in Heidelberg.  
Inhaberin ist die ledige volljährige Luise

M. 921. Karlsruhe. Konstantz, J. A. S. gegen Jgnaz Gienewald vom Zimmern und Genossen wurde durch diesseitiges Urtheil vom Rentien der Angeklagte Leopold Geiselman von Neustadt vorläufig suspendirt, jedoch unter mittheilenden Umständen verläßlich suspendirt, und der damit zusammenhängenden Verübung von Thätlichkeiten in einem Wirtshause schuldig erklärt, deshalb in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen, sowie zu den Kosten der heutigen Verhandlung und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.  
Dies wird dem schuldigen Angeklagten Leopold Geiselman in hiezu verhandelt. Konstantz, den 28. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
S i n a u e r.

M. 925. Nr. 1956. Mannheim. J. A. S. gegen Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, wegen Verletzung der Wehrpflicht, wird auf geloggte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, sind der Verletzung der Wehrpflicht schuldig, und wird befohlen Jeder derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen, sowie in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten seines Urtheilsvollzugs verurtheilt. R. B. Dieses Urtheil wird den abwesenden Angeklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.  
Mannheim, den 27. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
B a f f e r m a n n.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

April	Barometer	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
10. Morgs. 2 Uhr	736.8	+20.8	52	W.	kl. bew.	Schneeflocken.
Nachts 5 Uhr	737.4	+15.2	70	SW.	kl. bew.	klar heiter.
11. Morgs. 7 Uhr	740.4	+11.2	95	„	bedeckt	Regen.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

S o s p. wohnhaft dahier. Heidelberg, den 27. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht. G r i f f.

**Strafgerichts-Verhandlungen.**  
R. 975. Nr. 1634. Freiburg. In Anklagesachen gegen  
Kilian Schill von Henweiler und Genossen,  
wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.  
Wird Tagfahrt zur freigerichtlichen Hauptverhandlung in Saale des Kreis- und Hofgerichtsgebäudes dahier auf Donnerstag den 26. April l. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,  
angeordnet, und werden hierzu die abwesenden Angeklagten:  
1. Kilian Schill von Henweiler,  
2. Engelbert Bechle von Dersimonswald,  
3. Elias Burger von Freythal,  
4. Sales Baier von Siegelau,  
5. Remigius Ropper von da,  
6. August Fritsch von Baldkirch,  
unter der Beschuldigung, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch, daß sie ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verlassen haben, oder nach erreichte militärischem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, sich zu entziehen gesucht, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Anbrohen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.  
Freiburg, den 7. April 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
D e r V o r s i t z e n d e :  
A. H i l l e n.

**Urtheilsverurtheilungen.**  
M. 931. Nr. 4078. 81. Konstantz, J. A. S. gegen Jgnaz Gienewald vom Zimmern und Genossen wurde durch diesseitiges Urtheil vom Rentien der Angeklagte Leopold Geiselman von Neustadt vorläufig suspendirt, jedoch unter mittheilenden Umständen verläßlich suspendirt, und der damit zusammenhängenden Verübung von Thätlichkeiten in einem Wirtshause schuldig erklärt, deshalb in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen, sowie zu den Kosten der heutigen Verhandlung und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.  
Dies wird dem schuldigen Angeklagten Leopold Geiselman in hiezu verhandelt. Konstantz, den 28. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
S c h m i d t.

M. 925. Nr. 1956. Mannheim. J. A. S. gegen Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, wegen Verletzung der Wehrpflicht, wird auf geloggte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, sind der Verletzung der Wehrpflicht schuldig, und wird befohlen Jeder derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen, sowie in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten seines Urtheilsvollzugs verurtheilt. R. B. Dieses Urtheil wird den abwesenden Angeklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.  
Mannheim, den 27. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
B a f f e r m a n n.

M. 925. Nr. 1956. Mannheim. J. A. S. gegen Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, wegen Verletzung der Wehrpflicht, wird auf geloggte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, sind der Verletzung der Wehrpflicht schuldig, und wird befohlen Jeder derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen, sowie in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten seines Urtheilsvollzugs verurtheilt. R. B. Dieses Urtheil wird den abwesenden Angeklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.  
Mannheim, den 27. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
B a f f e r m a n n.

M. 925. Nr. 1956. Mannheim. J. A. S. gegen Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, wegen Verletzung der Wehrpflicht, wird auf geloggte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, sind der Verletzung der Wehrpflicht schuldig, und wird befohlen Jeder derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen, sowie in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten seines Urtheilsvollzugs verurtheilt. R. B. Dieses Urtheil wird den abwesenden Angeklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.  
Mannheim, den 27. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
B a f f e r m a n n.

M. 925. Nr. 1956. Mannheim. J. A. S. gegen Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, wegen Verletzung der Wehrpflicht, wird auf geloggte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, sind der Verletzung der Wehrpflicht schuldig, und wird befohlen Jeder derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen, sowie in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten seines Urtheilsvollzugs verurtheilt. R. B. Dieses Urtheil wird den abwesenden Angeklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.  
Mannheim, den 27. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
B a f f e r m a n n.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

April	Barometer	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
10. Morgs. 2 Uhr	736.8	+20.8	52	W.	kl. bew.	Schneeflocken.
Nachts 5 Uhr	737.4	+15.2	70	SW.	kl. bew.	klar heiter.
11. Morgs. 7 Uhr	740.4	+11.2	95	„	bedeckt	Regen.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

S o s p. wohnhaft dahier. Heidelberg, den 27. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht. G r i f f.

**Strafgerichts-Verhandlungen.**  
R. 975. Nr. 1634. Freiburg. In Anklagesachen gegen  
Kilian Schill von Henweiler und Genossen,  
wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.  
Wird Tagfahrt zur freigerichtlichen Hauptverhandlung in Saale des Kreis- und Hofgerichtsgebäudes dahier auf Donnerstag den 26. April l. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,  
angeordnet, und werden hierzu die abwesenden Angeklagten:  
1. Kilian Schill von Henweiler,  
2. Engelbert Bechle von Dersimonswald,  
3. Elias Burger von Freythal,  
4. Sales Baier von Siegelau,  
5. Remigius Ropper von da,  
6. August Fritsch von Baldkirch,  
unter der Beschuldigung, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch, daß sie ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verlassen haben, oder nach erreichte militärischem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, sich zu entziehen gesucht, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Anbrohen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.  
Freiburg, den 7. April 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
D e r V o r s i t z e n d e :  
A. H i l l e n.

**Urtheilsverurtheilungen.**  
M. 931. Nr. 4078. 81. Konstantz, J. A. S. gegen Jgnaz Gienewald vom Zimmern und Genossen wurde durch diesseitiges Urtheil vom Rentien der Angeklagte Leopold Geiselman von Neustadt vorläufig suspendirt, jedoch unter mittheilenden Umständen verläßlich suspendirt, und der damit zusammenhängenden Verübung von Thätlichkeiten in einem Wirtshause schuldig erklärt, deshalb in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen, sowie zu den Kosten der heutigen Verhandlung und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.  
Dies wird dem schuldigen Angeklagten Leopold Geiselman in hiezu verhandelt. Konstantz, den 28. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
S c h m i d t.

M. 925. Nr. 1956. Mannheim. J. A. S. gegen Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, wegen Verletzung der Wehrpflicht, wird auf geloggte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, sind der Verletzung der Wehrpflicht schuldig, und wird befohlen Jeder derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen, sowie in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten seines Urtheilsvollzugs verurtheilt. R. B. Dieses Urtheil wird den abwesenden Angeklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.  
Mannheim, den 27. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
B a f f e r m a n n.

M. 925. Nr. 1956. Mannheim. J. A. S. gegen Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, wegen Verletzung der Wehrpflicht, wird auf geloggte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, sind der Verletzung der Wehrpflicht schuldig, und wird befohlen Jeder derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen, sowie in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten seines Urtheilsvollzugs verurtheilt. R. B. Dieses Urtheil wird den abwesenden Angeklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.  
Mannheim, den 27. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
B a f f e r m a n n.

M. 925. Nr. 1956. Mannheim. J. A. S. gegen Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, wegen Verletzung der Wehrpflicht, wird auf geloggte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, sind der Verletzung der Wehrpflicht schuldig, und wird befohlen Jeder derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen, sowie in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten seines Urtheilsvollzugs verurtheilt. R. B. Dieses Urtheil wird den abwesenden Angeklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.  
Mannheim, den 27. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
B a f f e r m a n n.

M. 925. Nr. 1956. Mannheim. J. A. S. gegen Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, wegen Verletzung der Wehrpflicht, wird auf geloggte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, sind der Verletzung der Wehrpflicht schuldig, und wird befohlen Jeder derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen, sowie in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten seines Urtheilsvollzugs verurtheilt. R. B. Dieses Urtheil wird den abwesenden Angeklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.  
Mannheim, den 27. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
B a f f e r m a n n.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

April	Barometer	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
10. Morgs. 2 Uhr	736.8	+20.8	52	W.	kl. bew.	Schneeflocken.
Nachts 5 Uhr	737.4	+15.2	70	SW.	kl. bew.	klar heiter.
11. Morgs. 7 Uhr	740.4	+11.2	95	„	bedeckt	Regen.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

S o s p. wohnhaft dahier. Heidelberg, den 27. März 1877. Großh. bad. Amtsgericht. G r i f f.

**Strafgerichts-Verhandlungen.**  
R. 975. Nr. 1634. Freiburg. In Anklagesachen gegen  
Kilian Schill von Henweiler und Genossen,  
wegen Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht.  
Wird Tagfahrt zur freigerichtlichen Hauptverhandlung in Saale des Kreis- und Hofgerichtsgebäudes dahier auf Donnerstag den 26. April l. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,  
angeordnet, und werden hierzu die abwesenden Angeklagten:  
1. Kilian Schill von Henweiler,  
2. Engelbert Bechle von Dersimonswald,  
3. Elias Burger von Freythal,  
4. Sales Baier von Siegelau,  
5. Remigius Ropper von da,  
6. August Fritsch von Baldkirch,  
unter der Beschuldigung, sich dem Eintritte in den Dienst des Heeres oder der Flotte dadurch, daß sie ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verlassen haben, oder nach erreichte militärischem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, sich zu entziehen gesucht, damit aber sich des Ungehorsams in Bezug auf die Wehrpflicht schuldig gemacht zu haben, mit dem Anbrohen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung werde gefällt werden.  
Freiburg, den 7. April 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
D e r V o r s i t z e n d e :  
A. H i l l e n.

**Urtheilsverurtheilungen.**  
M. 931. Nr. 4078. 81. Konstantz, J. A. S. gegen Jgnaz Gienewald vom Zimmern und Genossen wurde durch diesseitiges Urtheil vom Rentien der Angeklagte Leopold Geiselman von Neustadt vorläufig suspendirt, jedoch unter mittheilenden Umständen verläßlich suspendirt, und der damit zusammenhängenden Verübung von Thätlichkeiten in einem Wirtshause schuldig erklärt, deshalb in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen, sowie zu den Kosten der heutigen Verhandlung und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.  
Dies wird dem schuldigen Angeklagten Leopold Geiselman in hiezu verhandelt. Konstantz, den 28. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
S c h m i d t.

M. 925. Nr. 1956. Mannheim. J. A. S. gegen Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, wegen Verletzung der Wehrpflicht, wird auf geloggte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, sind der Verletzung der Wehrpflicht schuldig, und wird befohlen Jeder derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen, sowie in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten seines Urtheilsvollzugs verurtheilt. R. B. Dieses Urtheil wird den abwesenden Angeklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.  
Mannheim, den 27. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
B a f f e r m a n n.

M. 925. Nr. 1956. Mannheim. J. A. S. gegen Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, wegen Verletzung der Wehrpflicht, wird auf geloggte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, sind der Verletzung der Wehrpflicht schuldig, und wird befohlen Jeder derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen, sowie in 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und in die Kosten seines Urtheilsvollzugs verurtheilt. R. B. Dieses Urtheil wird den abwesenden Angeklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.  
Mannheim, den 27. März 1877.  
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.  
Strafammer.  
B a f f e r m a n n.

M. 925. Nr. 1956. Mannheim. J. A. S. gegen Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, wegen Verletzung der Wehrpflicht, wird auf geloggte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten Josef Lamper von Bietthal, Max Johann Diebold von Waldorf und Karl Schäfer von Wiesloch, sind der Verletzung der Wehrpflicht schuldig, und wird befohlen Jeder derselben in eine Gefängnißstrafe von drei Wochen